

TOP 18:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen

COM(2014) 32 final

Drucksachen: 31/14 und zu 31/14

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Zusammenführung des seit 1977 bestehenden Schulmilchprogramms und des seit 2007 laufenden Schulobstprogramms unter einen gemeinsamen rechtlichen und finanziellen Rahmen ab. Ziel des Vorschlags ist es, die Effizienz und Wirksamkeit der Programme zu erhöhen, die Finanzierungsregelungen zu verbessern sowie die erzieherische Wirkung der Programme zu stärken.

Schlüsselpunkte des neuen Vorschlags sind:

- Neuausrichtung der Verteilung: Die Verteilung von Erzeugnissen in Schulen soll auf die Kernerzeugnisse "frisches Obst und Gemüse (einschließlich Bananen)" und "Trinkmilch" konzentriert werden.
- Vereinheitlichung der Finanzbestimmungen und Verbesserung der Finanzierungsbedingungen: Den Mitgliedstaaten sollen für Obst und Gemüse (einschließlich Bananen) und Milch getrennte Haushaltsmittel zugewiesen werden; einerseits Haushaltsmittel für Obst und Gemüse im Einklang mit den Finanzmitteln der GAP 2020 (150 Millionen Euro) und andererseits Haushaltsmittel für Milch in Höhe der voraussichtlichen Mittelausschöpfung (80 Millionen Euro). Unter Einhaltung der Obergrenze von insgesamt 230 Millionen Euro je Schuljahr sollen die Mitgliedstaaten bis zu 15 Prozent ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor übertragen können. Außerdem soll die Höhe der EU-Beteiligung an den Kosten der Erzeugnisse durch einen EU-Höchstbeitrag je Portion Obst und Gemüse bzw. Milch und nicht - wie es bislang beim Schulobstprogramm der Fall war - durch die Höhe der EU-Kofinanzierung begrenzt werden. Der EU-Zuschuss für Milch soll erhöht werden, um die Mitnahmeeffekte zu verringern und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern.

- Stärkung der erzieherischen Wirkung: Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, auch die Verteilung von Milch durch pädagogische Maßnahmen zu flankieren. Die Mitgliedstaaten sollen thematische pädagogische Maßnahmen wählen können, in die gelegentlich auch andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als die beiden Kernerzeugnisse einbezogen werden sollen. Zudem soll die Liste aller im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und deren ernährungspädagogische Eigenschaften von den nationalen Gesundheitsbehörden genehmigt werden.

Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme am Programm soll die Vorlage einer nationalen Strategie und ein jährlicher Antrag auf Unionsbeihilfe sein. Ergänzend zur Unionsbeihilfe sollen weiterhin auch nationale Zahlungen für die Verteilung von Erzeugnissen an Kinder möglich sein.

Der Kommission soll zudem eine Reihe von delegierten Befugnissen übertragen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 31/1/14** ersichtlich.